

S a t z u n g
vom 22.04.2004
über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
für die Erschließungsanlagen im Bereich
des II. Bauabschnittes des Gewerbegebietes Roetgen

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV. NW. S. 386) - SGV. NW. 2023 - sowie der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 11.12.1975 hat der Rat der Gemeinde Roetgen in der Sitzung am 30.03.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Erschließungsanlagen im II. Bauabschnitt des Gewerbegebietes Roetgen (**Vennstraße, Am Vennstein und Am Münsterwald**) sind abweichend von § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 11.12.1975 in der Fassung des zweiten Nachtrages vom 06.03.1981 fertiggestellt, wenn sie in Bezug auf die Gestaltung der Fahrbahnen und Gehwege sowie Nebenflächen folgende Merkmale aufweisen:

Fahrbahn mit mittlerer Breite in AFB, einseitiger Gehweg in Verbundsteinpflaster, einseitiger Parkstreifen in Verbundsteinpflaster, Pflanzbeete, Straßenbeleuchtung, Straßenoberflächenentwässerung. Die Lage des jeweils einseitigen Gehweges oder Parkstreifens sowie der Pflanzflächen ergibt sich aus dem beigefügten nicht maßstäblichen Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.